



Öffentliche Bekanntmachung Nr. 02/2018

Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023

Nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes werden die Schöffen der Jugendgerichte – Jugendschöffen und Jugendhilfeschöffen – auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Lüneburg für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Folgende wesentliche Voraussetzungen sind mit der Ausübung des Amtes verbunden:

- Mindestalter von 25 Jahren
- Höchstalter von 70 Jahren
- Wohnhaft in der Gemeinde Adendorf
- Ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache

Alle Voraussetzungen sind in den §§ 31 – 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelt. Das Gesetz kann in der Verwaltung eingesehen werden.

Bürgerinnen und Bürger, die sich für ein Jugendschöffenamt interessieren, werden gebeten, sich **bis zum 27.02.2018** bei der Gemeindeverwaltung Adendorf, Rathausplatz 14, Fachbereich Personal & Interner Service, Herr Markus Jasker telefonisch unter 04131-980923 oder per E-Mail an markus.jasker@adendorf.de zu melden.

Adendorf, den 23.01.2018

Gierke
Allgemeiner Vertreter